



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6421-2/3-5184

Ansprechpartner: Carina Korntheur  
Zimmer: 227  
Telefon: 08251/92-255  
Telefax: 08251/92-480255  
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

# Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 19.05.2022

## Wasserrecht

**Maßnahme:** Errichtung des Mineralwasserbrunnens 3 und Durchführung eines Leistungspumpversuchs  
**Antragsteller:** Kunzmann Weinkellerei Mineralbrunnen Fruchtsaft GmbH & Co.KG  
Taitinger Str. 64, 86453 Dasing

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Dasing	Dasing	256

## Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

### Vorhabensträger

Kunzmann Weinkellerei Mineralbrunnen Fruchtsaft GmbH & Co.KG, Taitinger Str. 64, 86453 Dasing

### Vorhaben:

Die Maßnahme dient der Kunzmann Weinkellerei Mineralbrunnen Fruchtsaft GmbH & Co.KG als Redundanz für den Brunnen „Albertusquelle 2“ und zur langfristigen Sicherstellung der betriebseigenen Wasserversorgung.

Momentan wird die gesamte betriebseigene Wasserversorgung zur Getränkeherstellung ausschließlich über den Brunnen „Albertusquelle 2“ sichergestellt. Hierfür existiert eine befristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser bis 31.12.2046. Der Umfang dieses Wasserrechts ist derzeit vollkommen ausreichend.

Um für die Getränkeherstellung einen ständigen sicheren Weiterbetrieb zu gewährleisten, soll ein weiterer Brunnen gebaut werden. Dieser soll dabei den selben Grundwasserleiter nutzen und damit als Redundanz für den Brunnen „Albertusquelle 2“ dienen. Eine Fördermengenerhöhung ist derzeit nicht geplant.

Der ca. 1-wöchige, mehrstufige Leistungspumpversuch dient zur Ermittlung der Ergiebigkeit der Anlage bzw. der erschlossenen grundwasserleitenden Schichten, der hydrochemischen Förderwasserzusammensetzung des erschlossenen Grundwassers und von durch den Förderbetrieb des neuen Brunnens „Albertusquelle 3“ hervorgerufenen hydraulischen Reaktionen in der bestehenden Anlage „Albertusquelle 2“.

## I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).



## **II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **1. Merkmale des Vorhabens**

Die Größe des Vorhabens liegt in einem wasserwirtschaftlich verträglichen Rahmen. Bezüglich von Nutzung und Gestaltung von Fläche, Wasser, Boden, Abfallerzeugung, Zusammenwirkung mit anderen Vorhaben, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, Risiken für die menschliche Gesundheit, weist das Vorhaben keine Merkmale auf. Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Merkmale des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben können.

### **2. Nutzungskriterien**

- Schutzkriterium 2.1 Anlage 3 UVPG

#### **Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche zur sonstigen wirtschaftlichen Nutzung**

Die Errichtung des Mineralwasserbrunnens „Albertusquelle 3“ und der damit verbundene Leistungspumpversuch erfolgen in einem Gebiet, das sich auf dem Werksgelände der Firma Kunzmann Weinkellerei Mineralbrunnen Fruchtsaft GmbH & Co.KG befindet. Der geplante Bohrpunkt liegt am Rand eines versiegelten Flächenabschnitts, welcher zum Parken und Rangieren genutzt wird. Der Betrieb der Firma wird durch die Maßnahme nicht beeinflusst.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

### **3. Qualitätskriterien**

- Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG

#### **Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen**

##### **3.1. Fläche, Boden, Landschaft**

Am geplanten Standort sind bis in einer Tiefe von ca. 1,9 m u. GOK quartäre Kiese zu erwarten. Darunter folgt die mehr als 150 m mächtige Schichtenfolge der Oberen Süßwassermolasse (Tertiär), bestehend aus wechselnden Lagen von Ton, Schluff, Sand und Mergel. Die Brunnenbohrung hat keinen Einfluss auf die Bodenfunktion im Planungsgebiet und auch im weiteren Umfeld davon. Durch die für die Bohrung geringe Menge benötigte Fläche sind Belange des Bodenschutzes und Altlastenverdachtsflächen nicht berührt. Der Einfluss auf den Boden an der Oberfläche kann ausgeschlossen werden.



### 3.2. Wasser

Auf dem betroffenen Grundstück gibt es keine stehenden oder fließenden Gewässer. Ggf. vorhandene benachbarte Entwässerungsgräben werden ebenso wenig beeinflusst, wie sonstige Oberflächengewässer im weiteren Umfeld. Auch die Bodenfeuchte bleibt unbeeinflusst. Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Da Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Die beantragte Bohrung und der damit verbundene Leistungspumpversuch befindet sich in einem Gebiet, in dem der mengenmäßige Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers „1\_G050 Vorlandmolasse Aichach“ mit „gut“ angegeben ist. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

### 3.3. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die beantragte Brunnenerrichtung und die damit einhergehende Grundwasserentnahme im Rahmen des Leistungspumpversuches stellen keine Beeinflussung anderer Schutzgüter dar.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

## **4. Schutzkriterien**

### 4.1. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

#### EU-Qualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Die beantragte Brunnenbohrung und die Grundwasserentnahme im Rahmen des Leistungspumpversuches befinden sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1\_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei der Trinkwassergewinnung eingesetzt. Auch andere Schadstoffe werden dem Grundwasser nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen. Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

## **III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**